

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung vom 20. Dezember 1978

(Amtsblatt Nr. 3 vom 26. Januar 1979)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	3
§ 7	3
§ 8	3
§ 10	4
§ 11	4
§ 12	4
§ 13	4

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1978 (GVBl. S. 172) folgende Satzung:

§ 1

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281), hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Stadt Fürth festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Die Anbringung der Straßennamenschilder und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 3

Die Stadt Fürth bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, an denen sie angebracht werden, werden hiervon von der Stadt Fürth vorher verständigt.

§ 4

- (1) Die Anbringung der Straßennamenschilder erfolgt auf Kosten der Stadt Fürth.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

§ 5

- (1) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Stadt Fürth jeweils zugeteilt. In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Fürth, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.

§ 6

Die Anbringung der Hausnummern hat in ortsüblicher Weise und Form zu erfolgen. Es sind dafür emaillierte, rechteckige Schilder mit weißen arabischen, 9 - 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen auf dunkelblauem Grund zu verwenden. Zugelassen werden jedoch auch Hausnummern mit mindestens 8,5 cm hohen, im Grundstrich 1,2 cm starken Zahlen.

(1) Zugelassen werden auch:

- a) Elektrisch beleuchtete Hausnummern; hierbei sind die Zahlen ebenfalls mit arabischen Ziffern in der unter Abs. (2) angegebenen Größe auszuführen. Elektrisch beleuchtete Hausnummern und die hierzu notwendigen Leitungsanschlüsse sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Die Arbeiten dürfen nur von den bei den Stadtwerken Fürth zugelassenen Elektro-Installateuren durchgeführt werden.
- b) Hausnummern, die in ihrer Ausführung dem Charakter des Gebäudes entsprechen. Farbe: im Kontrast zur Haustönung; Zifferngröße: mindestens 8,5 cm hoch.

(2) Sonstige Ausführungen sind mit der Stadt Fürth - Bauordnungsamt -, in der Regel mit dem Baugesuch, abzustimmen.

§ 7

(1) Die Hausnummern sind anzubringen: an der Straßenfront in 2,50 bis 3,00 m Höhe, und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges, auf Verlangen der Stadt Fürth außerdem am Haus selbst.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Rück- und Seitengebäude, für die gesonderte Hausnummern zugeteilt wurden, so sind diese vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße rechts neben dem Eingang anzubringen.

§ 8

Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die von der Stadt Fürth zugeteilten Hausnummern sind bei Neubauten spätestens bis zur Schlussabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen. In allen übrigen Fällen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der neuen Hausnummern.

§ 10

- (1) Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr der Verpflichtung nach § 4 Abs. (2), die Hausnummern auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht nach, so erfolgt die Anbringung der ortsüblichen Schilder nach § 6 Abs. (1) und (2) von Amts wegen durch die Stadt Fürth.
- (2) Die hierdurch der Stadt Fürth tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnummerierung (Anschaffung, Installation-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) werden dem Eigentümer zuzüglich eines Zuschlags von 5 Prozent dieser jeweiligen Kosten für die Überwachung der Arbeiten durch die Stadt Fürth in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten.
- (4) Die Forderung der Stadt Fürth wird fällig mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.
- (5) Der Heranziehungsbescheid muss neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstücks eine Aufgliederung der Kosten der Stadt Fürth enthalten, welche den Verpflichteten instandsetzt, die Zusammensetzung der Forderung der Stadt Fürth im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrage der Stadt Fürth durch selbständige Unternehmer ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen beizufügen oder dem Verpflichteten sonst wie zur Einsicht zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid hat außerdem eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- (6) Die Beitreibung der festgesetzten Kostenerstattungsforderung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts.

§ 11

- (1) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern nach § 5 der Satzung sind bei der Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth zu stellen.
- (2) Die Durchführung der Hausnummerierung wird durch das Bauordnungsamt der Stadt Fürth überwacht.

§ 12

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 13

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft.

60-1

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung

- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die alte Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung vom 25. August 1960 außer Kraft.